

L 23 B 1053/05 SO ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

23

1. Instanz

SG Potsdam (BRB)

Aktenzeichen

S 20 SO 52/05 ER

Datum

10.08.2005

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 23 B 1053/05 SO ER

Datum

14.12.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 10. August 2005 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Klägerin begehrt, den Antragsgegner vorläufig zur Zahlung von Blindenhilfe und zu Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung zu verpflichten.

Die 1940 geborene Antragstellerin ist aufgrund einer außerordentlichen Sehschwäche als schwerbehindert anerkannt (Grad der Behinderung 100, Merkzeichen G, B 1, H, RF).

Seit Anfang der 90 er Jahre bezog sie eine Erwerbsunfähigkeitsrente von der BfA. Die Stadt Sals örtlich zuständiger Sozialhilfeträger gewährte ihr ergänzend laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Seit August 2005 bezieht sie eine Regelaltersrente in Höhe von 578,33 EUR.

Die Antragstellerin erwarb im Wege einer Erbauseinandersetzung im Jahre 1997 ein mit einem Wochenendhaus (30 m²) bebautes Grundstück in der Bstraße , B (1 530 m², Grundbuch von B, Bl.).

In den Jahren 2002/2003 bebaute die Antragstellerin das Grundstück mit einem Einfamilienhaus (120 m² Wohnfläche) und bezog das Haus im Jahre 2003. Sie hatte den Hausbau fremdfinanziert und eine ihr in Höhe von 14 339,00 EUR gewährte Eigenheimzulage als Eigenkapitalersatz eingesetzt. Sie beantragte im Frühjahr 2003 bei dem Antragsgegner Grundsicherungsleistungen und Blindenhilfe. Der Antragsgegner lehnte die Leistungen mit Bescheiden vom 22. September 2003 und 06. Oktober 2003 und Widerspruchsbescheiden vom 19. November 2003 im Wesentlichen mit der Begründung ab, die Antragstellerin sei wegen des Grundvermögens nicht hilfebedürftig. Die gegen die Ablehnung der Grundsicherungsleistungen und der Blindenhilfe gerichteten Klagen der Antragstellerin sind am Verwaltungsgericht Potsdam anhängig (7 K 4048/03 und 7 K 4049/03).

Am 23. Mai 2005 hat die Antragstellerin vor dem Sozialgericht Potsdam den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Ihr sei es nicht länger möglich, den Ausgang der beiden Prozesse vor dem Verwaltungsgericht Potsdam abzuwarten. Um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, sei sie auf Grundsicherungsleistungen und Blindenhilfe angewiesen. Ihr monatliches Einkommen belaufe sich auf 753,08 EUR (Erwerbsunfähigkeitsrente, Blindengeld und Wohngeld), dem monatliche Belastungen von 552,25 EUR gegenüberstünden. Trotz einer äußerst sparsamen Lebensführung müsse sie sich immer wieder Geld von Freunden in Notlagen leihen, um überleben zu können.

Die Antragstellerin hat erstinstanzlich beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, bis zum Abschluss der Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Potsdam (7 K 4048/03 und 7 K 4049/03) Grundsicherungsrente und Blindenhilfe zu zahlen.

Der Antragsgegner hat erstinstanzlich beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-07-27